

Bericht

gruner >

Auftraggeber

Stadt Gossau
Tiefbauamt
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

Auftragsbezeichnung

Festlegung Gewässerraum Albertschwilerbach, Gossau
Abschnitt "Niederbürerstrasse - Niederbürerstrasse"

Berichtstitel

Planungsbericht Gewässerraum

Verfasser

Andreas Stadler
Adrian Baumgartner

Gruner AG

Taastrasse 1
CH-9113 Degersheim
T +41 71 372 50 10
www.gruner.ch

Auftragsnummer

D1650 | E2402629.001

Datum

20. November 2025

Kontrollblatt

Ansprechperson Andreas Stadler
Tel. direkt 071 372 50 10
Email andreas.stadler@gruner.ch

Änderungsgeschichte

| Version | Änderung | Kürzel | Datum |
|---------|---|--------|------------|
| 1.0 | Abgabe Auftraggeber für Vorprüfung | sta | 19.03.2025 |
| 2.0 | Anpassungen gemäss Vorprüfung und Abgabe Auflageprojekt | ck | 31.07.2025 |

Status

| Kapitel | Inhalt | Status |
|---------|--------|--------|
|---------|--------|--------|

Verteiler

| Firma | Name | Anz. Expl. |
|-------------------------------|--------------------|------------|
| Tiefbauamt Stadt Gossau | Gaëtan Michel | 3 |
| Grundeigentümer Parzelle 2179 | Stefan Künzle | 1 |
| Gruner AG | Adrian Baumgartner | 1 |

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| 1 Einleitung | 5 |
| 1.1 Hergang | 5 |
| 1.2 Auftrag | 5 |
| 2 Grundlagen | 5 |
| 2.1 Projektgrundlagen | 5 |
| 2.2 Verwendete Literatur/Grundlagen | 6 |
| 2.3 Planungsabschnitt | 6 |
| 3 Übergeordnete Planung | 7 |
| 3.1 Kantonaler Richtplan | 7 |
| 3.2 Zonenplan | 7 |
| 3.3 Fruchfolgeflächen | 8 |
| 4 Hydrologie | 9 |
| 4.2 Dimensionierungswassermengen | 9 |
| 5 Ist-Zustand Gewässerlauf | 10 |
| 5.1 Gewässerzustand | 10 |
| 5.2 Gewässerraum Grundlagenkarte | 10 |
| 6 Geometrie Abflussprofil | 11 |
| 6.1 Vorgaben | 11 |
| 6.2 Grundlage Abflussprofile | 11 |
| 6.3 Nachweis Profilgeometrie | 12 |
| 7 Festlegung Gewässerraum | 13 |
| 7.1 Minimaler Gewässerraum | 13 |
| 7.2 Unterschreitung Gewässerraumbreite | 13 |
| 7.3 Einleitung / Vorgehen Festlegung | 13 |
| 7.4 Festlegung Abschnitt Niederbürerstrasse bis Zufahrtsweg Moosgarten | 14 |
| 7.5 Festlegung Abschnitt Zufahrtsweg Moosgarten bis Gewässerübergang Parz. 2179 | 15 |
| 7.6 Festlegung Abschnitt Gewässerübergang Parz. 2179 bis Niederbürerstrasse | 15 |
| 8 EXKURS Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraumes | 16 |
| 8.1 Dünger und Pflanzenschutzmittel ^{Abs 3} | 16 |
| 8.2 Landwirtschaftliche Nutzung ^{Abs 4} | 17 |
| 9 Abstimmung mit bestehenden Sondernutzungsplänen und Schutzverordnung | 17 |
| 9.1 Schutzobjekte – Änderung Schutzverordnung nach Art. 1 Abs. 3 Bst. c PBG | 17 |
| 9.2 Fruchfolgeflächen und Landwirtschaft | 18 |
| 10 Kantonale Vorprüfung | 19 |
| 11 Mitwirkungsverfahren | 20 |

Anhang

- 1) Auszug Orthofoto

Beilagen

- Sondernutzungsplan, Umlegung Albertschwilerbach Parzelle 2179, Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Plan Nr. D1650-3.011, Situation 1:500,
- Änderung Schutzverordnung, Schutzverordnung nach Art. 1 Abs. 3 Bst. C PBG, Plan Nr. D1650-3.012, Situation 1:500
- Beilageplan, Fruchtfolgeflächen für Festlegung Gewässerraum, Plan Nr. D1650-3.013, Situation 1:500

1 Einleitung

1.1 Hergang

Umlegung Albertschwilerbach

Auf der Parzelle 2179 in Brüewil, Gossau ist die Erweiterung des bestehenden Stalls geplant. Für den Anbau des Stalls muss der Albertschwilerbach lokal umgelegt werden. Im Bereich der Umlegung befindet sich zudem eine geschützte Hecke. Ergänzend zum Baugesuch für den Stall, soll das Bau- und Auflageprojekt (Phasen 32/33) für den Wasserbau sowie das Bewilligungsverfahren für die Gewässerraumfestlegung erarbeitet werden.

Die Wassermengen wurden durch das Büro Gruner AG im Bericht zur Hydrologie des Albertschwilerbach festgehalten und verifiziert.

Gewässerraum

Um die rechtliche Sicherheit im Umgang mit dem Gewässer und die Bewilligungsfähigkeit der geplanten Bauten und Anlagen zu erlangen, wurde parallel zum Bauprojekt der Umlegung Albertschwilerbach ein Sondernutzungsplan Gewässerraum am Albertschwilerbach, erarbeitet und zur Vorprüfung eingereicht. Der Sondernutzungsplan basiert auf dem Entwurf des vorliegenden Wasserbauprojekt "Umlegung Albertschwilerbach Parzelle 2179 Gossau".

1.2 Auftrag

Durch die Stadt Gossau wurde das Büro Gruner AG, Degersheim mit der Auftragsbestätigung 17. März 2025 beauftragt, auf Basis der Offerte vom 28. Februar 2025 den Gewässerraum auszuscheiden.

2 Grundlagen

2.1 Projektgrundlagen

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Festlegung des Gewässerraumes wurden folgende Grundlagen verwendet.

- Hydrologie Albertschwilerbach, Gruner AG, Degersheim vom 10. Februar 2025
- Baueingabe "Erweiterung Stall Künzle", Holzbau Ledergerber AG, 30.09.2024
- Katasterplan der Gemeinde Gossau, 18. Dezember 2025
- Gewässernetz 1: 10'000 GN10 KT, Geoportal, 4. Februar 2025
- Gefahrenquellen Wasser / Hydrologie Kt SG, Hydropunkte, Geoportal, 4. Februar 2025
- Zonenplan, kommunale Darstellung Gemeinde, Geoportal, 18. Dezember 2025
- Richtplankarte, kantonal Kanton St. Gallen, Geoportal, 28. März 2025
- Terrainaufnahmen, Gruner AG vom 18. Dezember 2025
- Start- und Projektsitzung vom 22. Januar 2025, Protokoll Gruner AG Nr. 1650-001
- Projektsitzung vom 13. März 2025, Protokoll Gruner AG Nr. 1650-002
- Projektsitzung vom 23. Juli 2025, Protokoll Gruner AG Nr. 1650-003
- Kantonale Vorprüfung BUD Kanton St. Gallen, Gesuch Nr. 25-2444, 26.06.2025

2.2 Verwendete Literatur/Grundlagen

- U. Gunzenreiner, Skript „Wasserbau“, Vorlesung Ingenieurschule St. Gallen
- Vischer/Huber, Wasserbau, 5. Auflage, 1993
- R. Rössert, Hydraulik im Wasserbau, 8. Auflage, 1992
- Baudepartement Kt. St. Gallen, Normalien Wasserbau, April 1993, inkl. diverse Ergänzungen Normalien und Beispiele
- Hochwasserabschätzung in schweizerischen Einzugsgebieten, Bericht Nr. 4, BWG 2003
- SIA-Normen
- Baudepartement Kanton St. Gallen, AREG, Arbeitshilfe "Gewässerraum im Kanton St. Gallen", Stand Mai 2022
- BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Gewässerraum Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Stand Juni 2019
- BAFU, Gewässerraum und Landwirtschaft, Merkblatt vom 20. Mai 2014
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991

2.3 Planungsabschnitt

Grundsätzlich soll der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 2179 ausgeschieden werden. In Rücksprache mit dem Auftraggeber wurden folgende Abschnittsgrenzen festgelegt.

Als untere und obere Abschnittsgrenze werden die Querungen der Niederbürerstrasse festgelegt (GN10 km 0.300 bis 0.680).



Abbildung 1: Ausschnitt Amtliche Vermessung und GN10 (Geoportal 18.03.2025), inkl. Abschnittsgrenzen orange

3 Übergeordnete Planung

3.1 Kantonaler Richtplan

Gemäss kantonalem Richtplan ist im Planungsabschnitt nur Fruchtfolgeflächen betroffen. Es sind keine Planungsgebiete oder Standorte festgelegt.

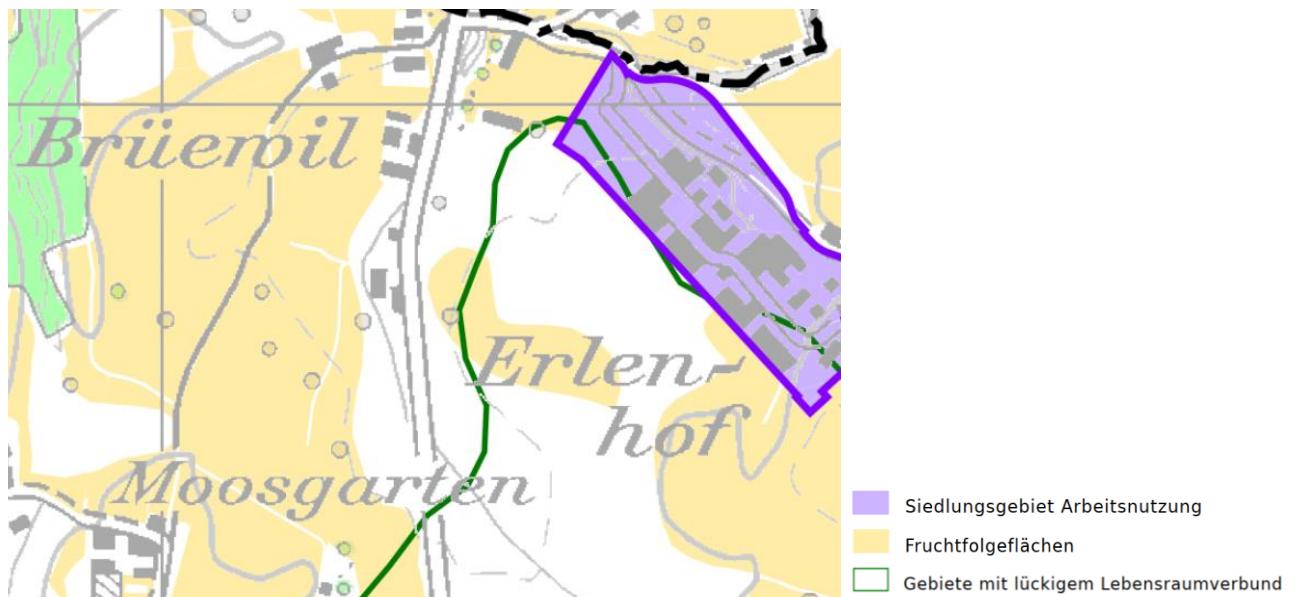


Abbildung 2: Ausschnitt Richtplankarte, kantonal St. Gallen (Geoportal 18.03.2025)

3.2 Zonenplan

Der Planungsabschnitt befindet sich ausschliesslich in der Landwirtschaftszone L.

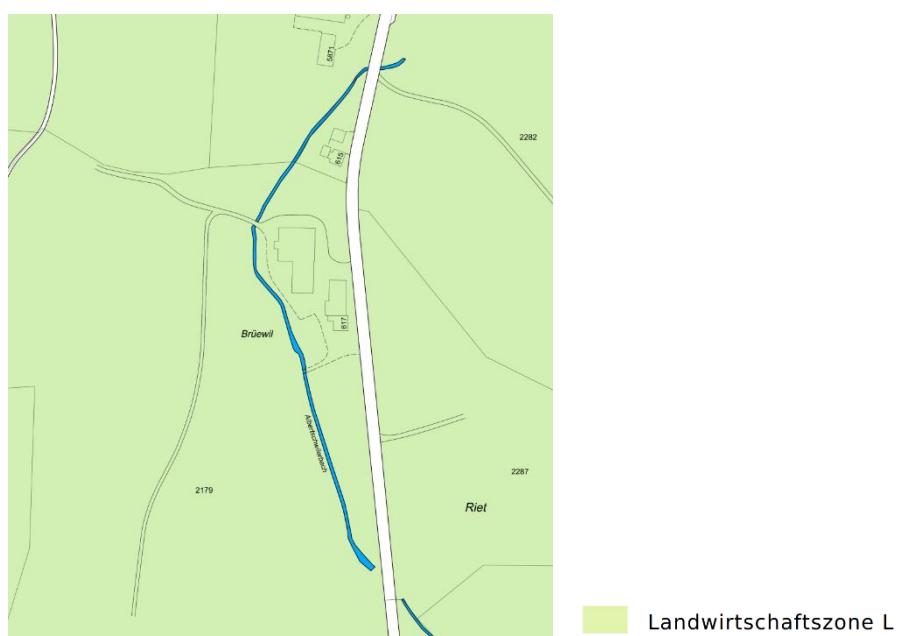


Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan, kommunal (Geoportal 29.11.2023)

3.3 Fruchfolgeflächen

Durch die geplante Umlegung des Albertschwilerbaches sind im Planungsabschnitt Fruchtfolgeflächen betroffen.

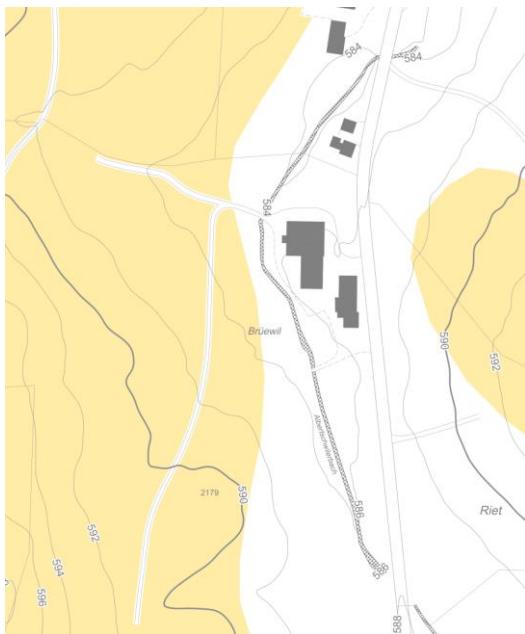


Abbildung 4: Ausschnitt Fruchfolgeflächen (Geoportal 25.02.2025)

4 Hydrologie

4.1.1 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet und die Wassermengen sind im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt "Umliegung Albertschwilerbach Parzelle 2179, Gossau" im Bericht "Hydrologie Albertschwilerbach" der Gruner AG erarbeitet und festgehalten worden. Dementsprechend wird für die Ermittlung der Dimensionierungswassermengen auf diesen Bericht verwiesen.

Im Planungsperimeter weist der Albertschwilerbach Einzugsgebiet von 2.70 km² auf.

4.2 Dimensionierungswassermengen

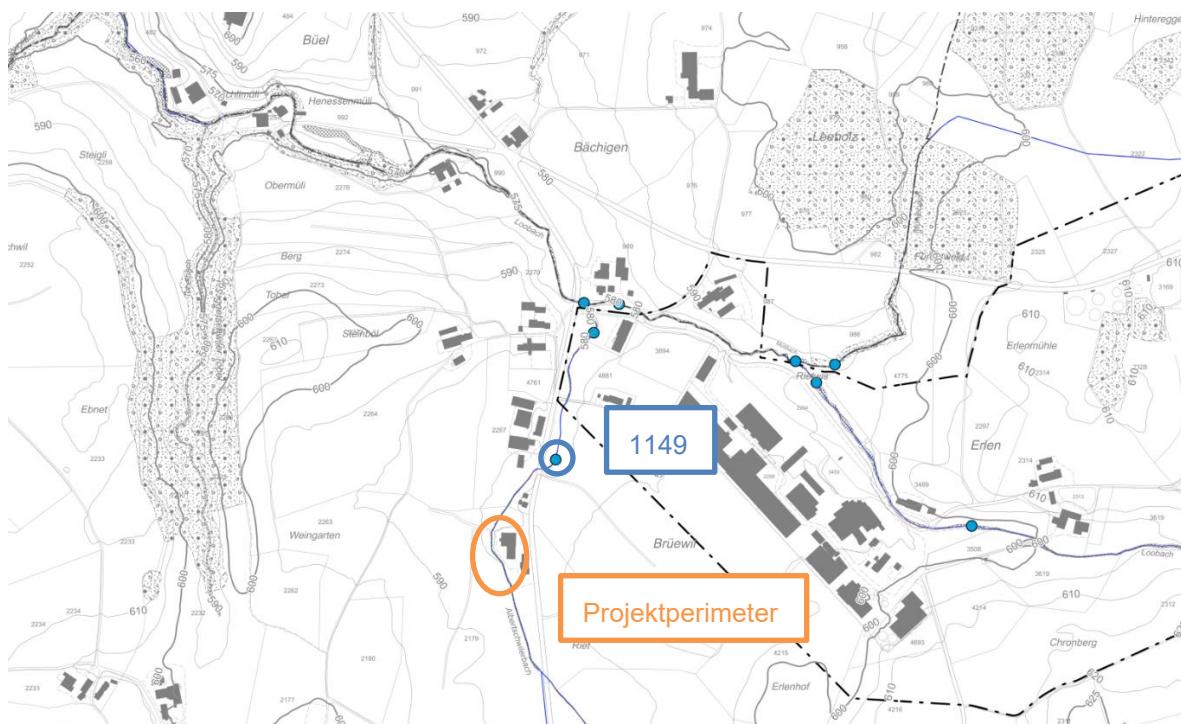


Abbildung 5: Hydropunkte Gefahrenquellen, Geoportal 06.02.2025

Für die Ausscheidung des Gewässerraumes am Albertschwilerbach werden folgende Wassermengen verwendet.

| Albertschwilerbach | | | |
|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | HQ_{30} | HQ_{100} | HQ_{300} |
| Berechnungsknoten 1149 | 15.6 m ³ /s | 21.0 m ³ /s | 27.3 m ³ /s |

Tabelle 1: Dimensionierungswassermengen Projektperimeter

5 Ist-Zustand Gewässerlauf

5.1 Gewässerzustand

Der Albertschwilerbach ist auf dem betrachteten Abschnitt teilweise mit seitlichen Ufermauern verbaut und weist ein mittleres Gefälle von rund 1.0 % auf. Die Sohlenbreite des Albertschwilerbaches beträgt rund 2.0 Meter.

Betreffend Ökomorphologie ist der Gewässerabschnitt mehrheitlich als "wenig beeinträchtigt" eingestuft. Die Einstufung ist auf die Verbauungen und gewässerfremden Uferbereiche zurückzuführen. Der Abschnitt entlang des Stallgebäudes auf der Parzelle Nr. 2179 ist als natürlich/naturnah eingestuft worden.

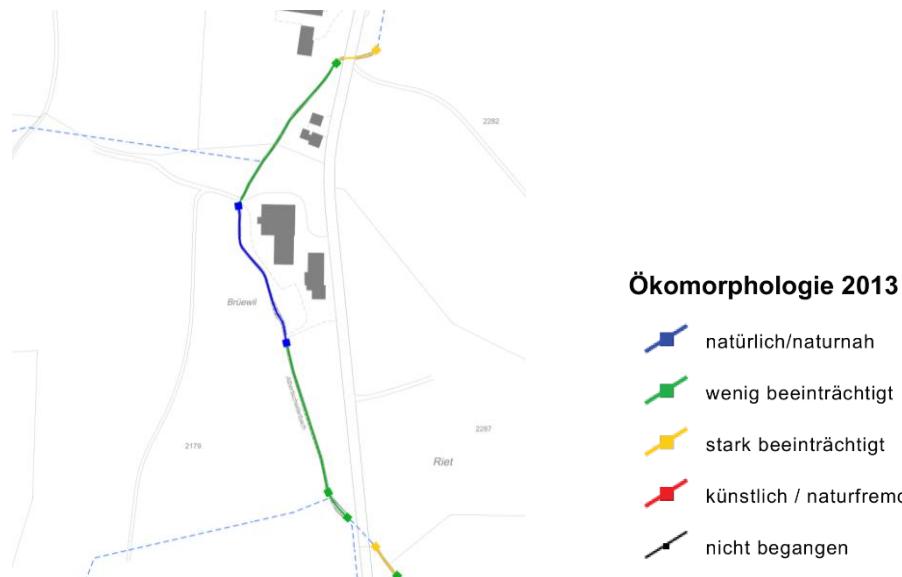


Abbildung 6: Natürlichkeitsgrad Gewässer 2013, Kanton St. Gallen (Geoportal, 18.03.2025)

5.2 Gewässerraum Grundlagenkarte

Die generalisierte Gewässerraumbreite gemäss Grundlagenkarte 11 resp. 12 m.

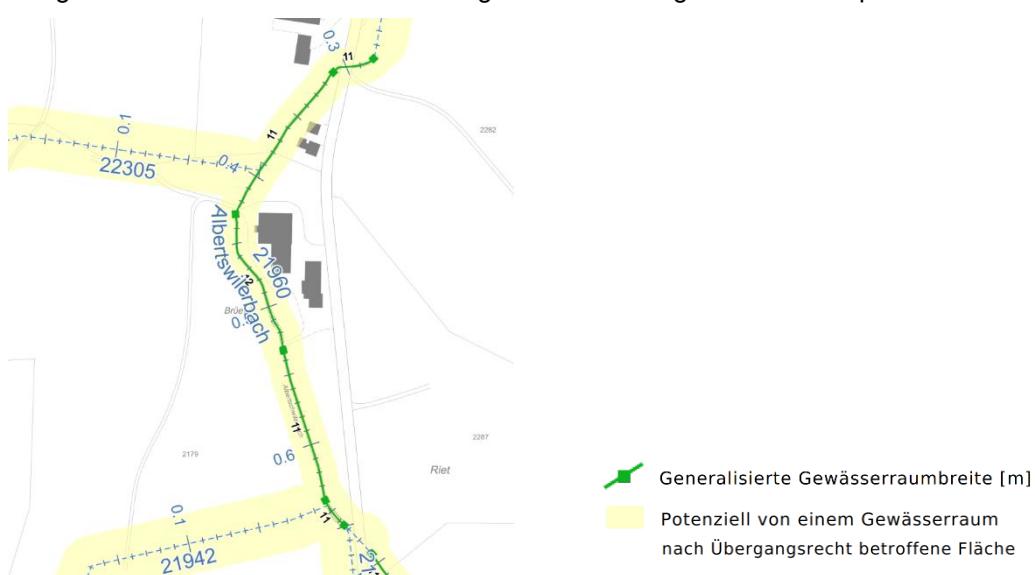


Abbildung 7: Gewässerraum Grundlagenkarte, Kanton St. Gallen (Geoportal, 18.03.2025)

6 Geometrie Abflussprofil

6.1 Vorgaben

In der Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Stand Mai 2022, werden folgende Vorgaben der Abteilung Wasserbau an das Abflussprofil definiert. Die Vorgaben gelten nur innerhalb der Bauzone und sofern kein Wasserbauprojekt vorhanden ist.

- Das Abflussprofil ist auf ein Dimensionierungswassermenge von HQ_{100} auszulegen.
- Der k-Wert ist bei ≤ 25 anzusetzen.
- Das Freibord ist gegenüber dem Umgelände mit 70 cm zu definieren.
- Die Sohlenbreite soll so breit gewählt werden, dass die Höhe der Ufersicherung nicht mehr als 30% der HQ_{100} Wassertiefe beträgt. Entsprechende Nachweise sind in der Beilage dokumentiert.

6.2 Grundlage Abflussprofile

Die folgende Festlegung des Abflussprofils basiert auf dem Wasserbauprojekt "Umlegung Albertschwilerbach Parz. 2179" (Bauprojekt). Die Diskussion über das Schutzziel ist im Projekt begründet.

Ebenfalls wurden im Bauprojekt hydraulische Berechnungen durchgeführt. Die Erkenntnisse sind in den Querprofilen eingezeichnet.

6.2.1 Schutzziele

Für den Hochwasserschutz wurde hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen ein Schutzziel von HQ_{30} festgelegt.

6.3 Nachweis Profilgeometrie

6.3.1 Gesamter Planungsabschnitt

Geometrie Querschnitt

Im gesamten Planungsabschnitt wird ein generelles Abflussprofil aus dem Wasserbauprojekt verwendet. Dabei wird in Anlehnung an die örtlichen Gegebenheiten ein Trapezprofil mit Böschungsneigungen von 1 : 2 zu Grunde gelegt.

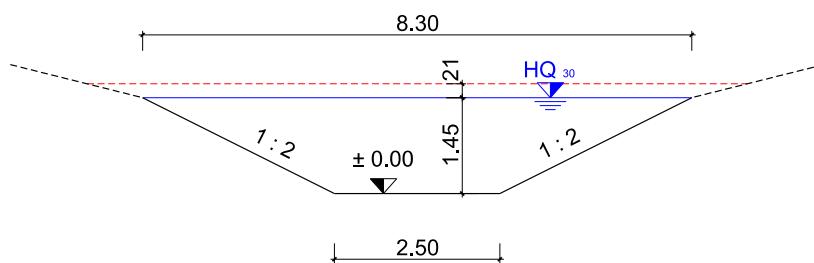


Abbildung 8: Gewählter Bachquerschnitt

Basisgeometrie

- Breite b = 2.50 m
- Gefälle J = 8.0 %
- Abfluss DHQ = 15.6 m³/s

Die Wasserspiegellage wird nach Strickler berechnet,

$$Q = k_{st} * A * R^{(2/3)} * Je^{(1/2)}$$

wobei R den hydraulischen Radius A/U darstellt.

Stricklerbeiwert

Entsprechend der Literatur werden folgende Beiwerte in die Überlegung einbezogen:

| | |
|---|--|
| Kiessohle | $k_{st} = 25 \text{ m}^{(1/3)}/\text{s}$ |
| Ufer, freie Böschungen | $k_{st} = 25 \text{ m}^{(1/3)}/\text{s}$ |
| Betonwände (alter Beton) /Bruchsteinmauerwerk | |
| verputzt, grobe Struktur | $k_{st} = 45 \text{ m}^{(1/3)}/\text{s}$ |
| Steinpflasterung grob/Grosspflastersteine | $k_{st} = 50 \text{ m}^{(1/3)}/\text{s}$ |

Für die Berechnung des Abflussquerschnittes wird ein Beiwert von $k_{st} = 25.0 \text{ m}^{(1/3)}/\text{s}$ angewendet.

Ergebnis

Bei einem Rauigkeitsbeiwert gemäss Strickler von $k = 25 \text{ m}^{(1/3)}/\text{s}$ wurden die Wasserspiegellagen beim DHQ (HQ₃₀) untersucht.

Die Abflusstiefen bewegen sich bei einem Gefälle von 8.0 % bei rund 1.45 m. Die Fließgeschwindigkeit liegt im Bereich von 2.04 m/s. Die Energielinie liegt rund 0.21 m über dem Wasserspiegel.

7 Festlegung Gewässerraum

7.1 Minimaler Gewässerraum

7.1.1 Anforderung GschV

Die minimale Gewässerraumbreite richtet sich nach der Formel in Art. 41a GschV. Dabei werden für Fliessgewässer bestimmte Schutzgebiete und übrige Gebiete unterschieden. Der vorliegende Gewässerabschnitt kann dem **übrigen Gebiet** zugewiesen werden.

Bei den projektierten Querschnitten wurde eine **natürliche Sohlenbreite (nSB) von 2.00 Metern** gewählt.

Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. 2 GschV gilt bei einer Gewässersohle von 2 – 15 Metern ein minimaler Gewässerraum gemäss der Formel **2.5 x natürliche Sohlenbreite + 7 Meter**. Dies ergibt bei einer Sohlenbreite von 2.00 Meter eine minimale Gewässerraumbreite von **12 Meter**.

7.1.2 Wasserbauliche Anforderungen

Neben den Anforderungen der GschV ist den wasserbaulichen Anforderungen, welche den Hochwasserschutz (ausreichendes Abflussprofil) umfasst, gerecht zu werden. Ebenfalls muss die Sicherstellung des technischen Zugangs für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie der Interventionsmassnahmen während eines Hochwasserereignisses Rechnung getragen werden.

7.2 Unterschreitung Gewässerraumbreite

Bei baulichen Gegebenheiten in dicht überbautem Gebiet kann bei gewährleistetem Hochwasserschutz die Breite des Gewässerraums unterschritten werden. Die Voraussetzung für eine Unterschreitung ist **nicht** gegeben.

7.3 Einleitung / Vorgehen Festlegung

7.3.1 Referenzquerschnitt

Es wurde für die Festlegung des Gewässerraumes im Bereich des Wasserbauprojektes auf der Parzelle Nr. 2179 ein Referenzquerschnitt festgelegt, welcher von einer einseitigen gewässernahen Bebauung ausgeht. Das Freibord gegenüber der Schutzobjekte wird deshalb nur auf einer Uferseite eingehalten. Dieser Querschnitt trifft grundsätzlich auf den gesamten Planungsabschnitt zu, da auf einer Uferseite entweder ein Einzelgebäude (Stall oder Wohnhaus) oder eine Infrastrukturanlage liegt. Die gegenüberliegende Uferseite ist jeweils durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Der Referenzquerschnitt entspricht dem im Querprofil 1 eingetragenen Profil im Wasserbauprojekt.

7.3.2 Konstruktion Querprofile

Basierend auf dem hydraulisch nachgewiesenen Profil, gemäss Kapitel 6, ist in den typischen Querprofilen der erforderliche Querschnitt eingetragen und die Schnittpunkte der theoretischen resp. künftigen Böschungsoberkanten konstruiert worden.

Die theoretischen Böschungspunkte begrenzen in etwa den minimalen Raum, welcher die ökologischen Anforderungen, gemäss Art. 41a Abs. 3 GschV erfüllt. Der Gewässerraum umfasst zusätzlich die Sicherung des technischen Zugangs und die Freihaltung der Böschung für die Bestockung. Die künftige theoretische Böschungskante ist im Sondernutzungsplan eingetragen.

Die konstruierte Baulinie Gewässerraum stellt die Baulinie dar, welche gemäss den Querprofilen nötig ist. Die Baulinie Gewässerraum ist im Anschluss geglättet worden. Die definitive Baulinie Gewässerraum wird in roter Farbe dargestellt.

7.3.3 Analyse Querprofile

Bestehende Gegebenheiten

Der bestehende Bachlauf wurde auf der Parzelle 2179 im Jahre 2024 vor Ort detailliert aufgenommen. Das bestehende Gelände wurde mit Hilfe der Terrainaufnahmen ausgewertet. Daraus wurde eine Gewässerachse konstruiert und die Querprofile und der Längsschnitt ausgewertet.

Erforderlicher Abfluss

Das erforderliche Profil für die Ableitung der Hochwassermenge HQ_{30} ist in Anlehnung an das Wasserbau-
projekt eingebettet worden.

Mit diesem Arbeitsschritt können die theoretischen Böschungsoberkanten ausgewiesen werden.

7.3.4 Technischer Zugang / Freihaltung Böschung

Erforderliche Breite

In Abhängigkeit der Böschungsneigung sind die Breiten des technischen Zugangs definiert. Im Planungsabschnitt sind die Neigungen der Böschung mit 1 : 2 nachgewiesen. Dadurch ergibt sich theoretisch ein technischer Zugang von 3.00 Metern.

Anordnung technischer Zugang

Im vorliegenden Fall liegt der Planungsabschnitt ausserhalb der Bauzone, womit der Gewässerraum aufgrund des technischen Zugangs nicht zusätzlich verbreitert werden muss. Als minimaler Abstand gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante gilt es 2.0 Meter einzuhalten.

7.4 Festlegung Abschnitt Niederbürerstrasse bis Zufahrtsweg Moosgarten

Heutiger Verlauf

Der Bachabschnitt weist im wenig beeinträchtigten Zustand eine wechselhafte Sohle von 1.80 – 2.00 Meter Breite auf. Am rechten Uferbereich befindet sich teilweise ein Vorgarten des Wohnhauses Assek. 615.

Der Gewässerlauf entspricht der Linienführung der amtlichen Vermessung.

Regel für Festlegung

In diesem Abschnitt wurde der aufgrund der Kontinuität der mithilfe des Wasserbauprojektes hergeleitete Referenzquerschnitt mit beidseitiger Böschungsneigung von 1 : 2 und einer Sohlenbreite von 2.50 m angewendet.

Beidseitig wird ab der theoretischen Böschungsoberkante ein minimaler Abstand von 2.00 m ausgewiesen. Bei der Verwendung dieses Profils resultiert eine Gewässerraumbreite von 12.30 m, was die minimalen Anforderungen von 12.00 m gemäss GSchV erfüllt.

Im Anschluss wurden die Linien symmetrisch zur heutigen Bachachse angeordnet und geglättet. Im Bereich der Niederbürerstrasse wurde der Gewässerraum entlang der Strassenparzelle abgeschlossen.

7.5 Festlegung Abschnitt Zufahrtsweg Moosgarten bis Gewässerübergang Parz. 2179

Heutiger Verlauf

Der Bachabschnitt weist im natürlichen Zustand eine wechselhafte Sohle von 1.80 – 2.00 Meter Breite auf. Am rechten Uferbereich befindet sich das Stallgebäude Assek. Nr. 3807.

Abweichende Linienführung

Die Bachachse wird im Rahmen des Wasserbauprojektes aufgrund des Neubaus des Stallgebäudes in Richtung Westen verschoben.

Regel für Festlegung

Auf diesem Abschnitt entlang des Wasserbauprojekts auf der Parzelle 2179 ist der Referenzquerschnitt mit beidseitiger Böschungsneigung von 1 : 2 und einer Sohlenbreite von 2.50 m begründet und projektiert worden.

Das Sohlebniveau befindet sich auf der projektierten Bachsohle.

Beidseitig wird ab der theoretischen Böschungsoberkante ein minimaler Abstand von 2.00 m ausgewiesen.

Bei der Verwendung dieses Profils resultiert eine Gewässerraumbreite von 12.30 m, was die minimalen Anforderungen von 12.00 m gemäss GSchV erfüllt.

Die Baulinie folgt den projektierten Böschungsoberkanten. Im Anschluss wurden die Linien für den Vollzug vor Ort geglättet.

7.6 Festlegung Abschnitt Gewässerübergang Parz. 2179 bis Niederbürerstrasse

Heutiger Verlauf

Der Bachabschnitt weist im wenig beeinträchtigten Zustand eine wechselhafte Sohle von 1.80 – 2.50 Meter Breite auf. Am rechten Uferbereich verläuft die Niederbürerstrasse fast parallel zum Gewässerlauf.

Der Gewässerlauf entspricht der Linienführung der amtlichen Vermessung.

Regel für Festlegung

In diesem Abschnitt wurde der aufgrund der Kontinuität der mithilfe des Wasserbauprojektes hergeleitete Referenzquerschnitt mit beidseitiger Böschungsneigung von 1 : 2 und einer Sohlenbreite von 2.50 m angewendet.

Beidseitig wird ab der theoretischen Böschungsoberkante ein minimaler Abstand von 2.00 m ausgewiesen. Bei der Verwendung dieses Profils resultiert eine Gewässerraumbreite von 12.30 m, was die minimalen Anforderungen von 12.00 m gemäss GSchV erfüllt.

Im Anschluss wurden die Linien symmetrisch zur heutigen Bachachse angeordnet und geglättet. Im Bereich der Niederbürerstrasse wurde der Gewässerraum entlang der Strassenparzelle abgeschlossen.

8 EXKURS Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraumes

Für den Projektperimeter gelten gemäss Gewässerschutzverordnung (Stand 01.02.2023) 7. Kapitel, Artikel 41c folgende Nutzungsvorschriften. Die restlichen Absätze des Artikels sind für den Projektperimeter nicht relevant.

8.1 Dünger und Pflanzenschutzmittel Abs 3

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Für die Landwirtschaft gilt gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes ein Pufferstreifen im Abstand von 6 Meter ab der Böschungsoberkante, sofern kein Gewässerraum festgelegt oder ausdrücklich darauf verzichtet wurde.

Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist oder auf die Festlegung verzichtet wird, gilt der Abstand von 6 Meter, im welchem keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, ab der Uferlinie. Die Pufferstreifen sind in der folgenden Abbildung aus der "Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes" des Bundes visualisiert.

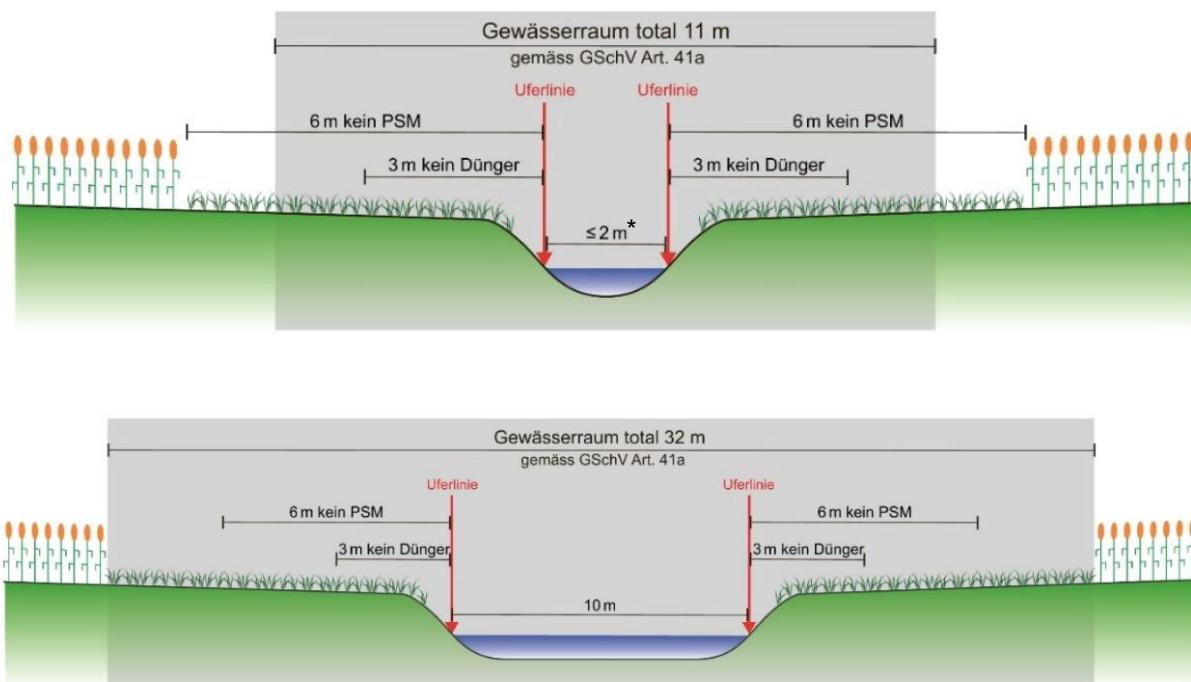


Abbildung 9: Messweise der Pufferstreifen ab der Uferlinie bei festgelegtem Gewässerraum

(Quelle: Gewässerraum Modulare Arbeitshilfe BAFU, Juni 2019)

* Fehler in der Grafik: Eine Gewässeraumbreite von 11 m gilt nur bei einer Sohlenbreite von < 2.0 m

Präzision Uferlinie (gemäss Praxis Kanton Bern)

Die Uferlinie, bei Fließgewässern auch Mittelwasserlinie genannt, ist an der Böschung am Übergang zwischen einem Bereich mit Gewässervegetation (terrestrisch) zu einem Bereich ohne Gewässervegetation in der Sohle (aquatisch) erkennbar, ist aber nicht zwingend gleichbedeutend mit der Sohlenbreite.

8.2 Landwirtschaftliche Nutzung Abs 4

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet wird. Zulässig sind in Anlehnung an die heutige Nutzung unter anderem folgende Biodiversitätsförderflächen:

- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Uferwiesen
- Streuefläche
- extensiv genutzte Wiesen
- extensiv genutzte Weide

9 Abstimmung mit bestehenden Sondernutzungsplänen und Schutzverordnung

9.1 Schutzobjekte – Änderung Schutzverordnung nach Art. 1 Abs. 3 Bst. c PBG

Im Betrachtungsperimeter ist eine geschützte Hecke (21) vorhanden. Die Hecke besteht grossmehrheitlich aus kranken Eschen, welche kurz- bis mittelfristig gefällt und ohnehin ersetzt werden müssen.

Die geschützte Hecke wird im Rahmen des Wasserbauprojektes gerodet und es wird entlang des neuen Bachlaufs eine Ersatzpflanzung gemäss dem Bepflanzungsplan des Wasserbauprojekts vorgesehen.

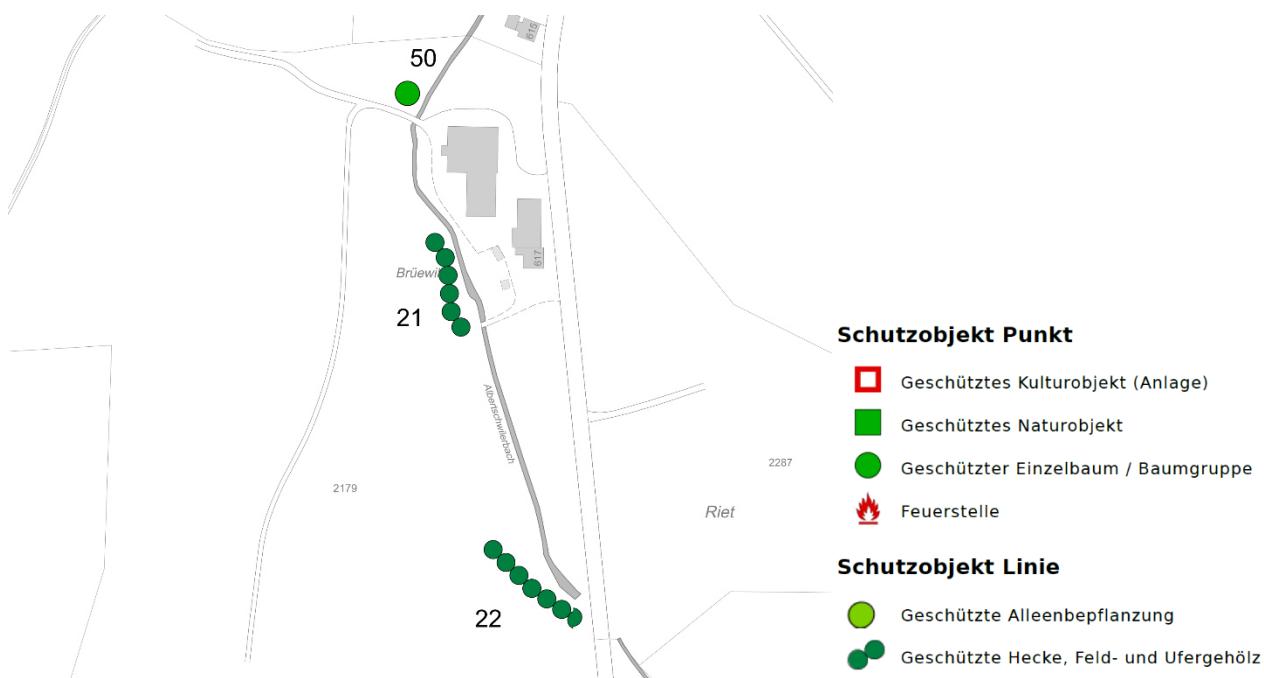


Abbildung 10: Schutzverordnung, kommunale Darstellung (Geoportal 25.02.2025)

Die Schutzverordnung der Stadt Gossau ist seit 16.05.2024 in der Überarbeitung und befindet sich im Einsprache- und Auflageverfahren. Die Hecke im Betrachtungsperimeter weist eine korrigierte Lage auf.

Die Änderung der Schutzverordnung nach Art. 1 Abs. 3 Bst. c PBG erfolgt mit einem separaten Beilageplan.

9.2 Fruchtfolgeflächen und Landwirtschaft

Durch die Umlegung werden Landwirtschafts- und Fruchtfolgeflächen tangiert.

Rund 85.7 m² Fruchtfolgeflächen liegen neu innerhalb des Gewässerraums, behalten aber weiterhin die Fruchtfolgeflächen-Qualität. Es resultiert ein effektiver Verlust von Boden mit Fruchtfolgeflächen-Qualität von 94.3 m² durch die Umlegung des Albertschwilerbachs.

Gemäss dem kantonalen Merkblatt "Kompensation von Fruchtfolgeflächen" ist für Kleinflächen < 1'000 m² keine Kompensation von Fruchtfolgeflächen nötig. Entsprechend wird auf eine Kompensation verzichtet.

Der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen wird durch das vorliegende Projekt so weit als möglich minimiert. Diesbezüglich möchten wir auf das Kapitel 5 – Variantenstudium im Technischen Bericht des Wasserbauprojekts "Umlegung Albertschwilerbach Parzelle 2179" verweisen.

Alternative Standorte würden die Zersiedelung vorantreiben und / oder bedeutend mehr Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

9.2.1 Interessensabwägung Art. 3 RPV

Mit dem Projekt "Umlegung Albertschwilerbach Parzelle 2179" wurden alternative Standorte für den Stallneubau auf der Parzelle 2179 überprüft. Bezuglich der umfassenden Interessensabwägung wird somit auf das Kapitel 5 – Variantenstudium im Technischen Bericht des Wasserbauprojekts "Umlegung Albertschwilerbach Parzelle 2179" verwiesen.

- Ein Stallneubau ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen wäre nur weiter südlich und abseits des eigentlichen Betriebs möglich. Ein Neubau würde zu einer Zersiedelung des Hofs führen, weitere Erschliessungen benötigen und einen erheblichen Mehraufwand für den Betrieb darstellen.
- Mit einem Stallneubau unmittelbar westlich des Albertschwilerbachs wären im Minimum 800 m² Fruchtfolgeflächen betroffen. Zusätzlich wäre eine neue Erschliessung und eine neue Bachquerung (Brücke) über den Albertschwilerbach nötig, um den Betrieb sicherzustellen.
- Mit dem geplanten Neubau können die Betriebsabläufe optimiert und zentral gehalten werden. Die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs wird dadurch erhöht.
- Mit der Erweiterung wird das bestehende Gebäude weiterhin genutzt.
- Bei der Ausscheidung der Gewässerräume sowie beim Schutz der Fruchtfolgeflächen handelt es sich um gleichgewichtete nationale Interessen.
- Der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen wurde mit der gewählten Variante minimiert.

Schlussfolgerung / Entscheid

Mit der gewählten Variante, dass der bestehende Stall erweitert wird, wird der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen auf ein Minimum reduziert und die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs optimiert, ohne die Zersiedelung voranzutreiben.

10 Kantonale Vorprüfung

Das Projektdossier der Umlegung des Albertschwilerbuchs wurde dem Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen zur Vorprüfung eingereicht. Mit der Gesuch Nr. 25-2444 und dem Bericht vom 24. Juni 2025 nahm das BUD Stellung zum vorliegenden Projekt.

Mit Blick auf das Genehmigungsverfahren nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes PBG ergeben sich Bemerkungen (Z: zwingende Änderung / Ergänzung; H: Hinweis / Empfehlung).

Die Rückmeldung können wie folgt abgehandelt werden:

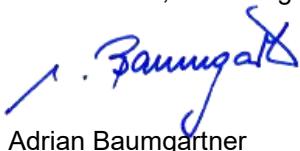
| Stellungnahme Vorprüfung 24.06.2025 (Kurzform) | Getroffene Massnahmen, Rückmeldungen und Stellungnahmen Projektverfasser |
|---|---|
| Amt für Raumentwicklung und Geoinformation | |
| 2.1 Raumplanung | |
| a) Fruchtfolgeflächen - Interessensabwägung, ob Fruchtfolgefläche verbraucht werden kann. (H) - Festlegung Fruchtfolgefläche streichen (Z) - Planungsbericht ist zum Thema Fruchtfolgefläche zu ergänzen | - Die Interessensabwägung wurde mit dem Variantenstudium durchgeführt. - Die Festlegung der Fruchtfolgefläche wurde gestrichen. (Kleinfläche < 1'000 m ²) - Der Planungsbericht wurde ergänzt (Kapitel 9.2) |
| b) Schutzobjekte werden über eine Schutzverordnung nach Art. 1 Abs. 3 Bst. c PBG festgelegt. (Z) | Der kombinierte Sondernutzungsplan wurde aufgeteilt und ein separater Erlass für die Änderung Schutzverordnung nach Art. 1 Abs. 3 Bst. c PBG erstellt. |
| c) Titel Sondernutzungsplan ist fehlerhaft und unvollständig. (Z) | Der Titel wurde korrigiert und ergänzt. |
| d) Legendeneinträge zum Gewässerraum sind nicht korrekt. (Z) | Die Legende wurde gemäss der Arbeitshilfe "Gewässerraum im Kanton St. Gallen" vom Mai 2022 angepasst. |
| 2.2 Materielles zum Gewässerraum | |
| a) Perimeter ist planerisch zweckmässig. (H) | Keine Massnahme. |
| b) Ökologische und wasserbauliche Anforderungen Gewässerraum erfüllt. Wichtig ist Ersatzbestockung qualitativ gut umzusetzen und innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. (H) | Keine Massnahme. Die Ersatzbestockung ist Bestandteil des Wasserbauprojekts und mit dem Be- pflanzungsplan abgehandelt. |

11 Mitwirkungsverfahren

Ein Mitwirkungsverfahren hat noch nicht stattgefunden.

Gruner AG

Taastrasse 1, 9113 Degersheim


Adrian Baumgartner

Niederlassungsleiter
Dipl. Bauingenieur HTL/STV


Andreas Stadler

Projektingenieur
BSc Bauingenieur FHO

Anhang

- 1) Auszug Orthofoto

